B e g r ü n d u n g

zur 4. vereinfachten Änderung

des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn

Nr. 5 b "Auf der Ennert"

vom 07.07.1993

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat den Bebauungsplan Nr. 5 b "Auf der Ennert" in der Sitzung am 5. Oktober 1987 als Satzung beschlossen.

Nach Durchführung der rechtsaufsichtlichen Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens trat die Rechtskraft des Bauleitplanes mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 23.02.1988 ein.

2. Änderungsanlaß

Die Eheleute Bernhard Stuff, 57439 Attendorn-Ennest, Poststr. 1, beabsichtigen, auf dem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Auf der Ennert" gelegenen Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstück 541, einen Wohnhausneubau zu errichten.

Um eine bessere Grundstücksausnutzung und optimalere Besonnungsverhältnisse auf der West- und Südseite des Grundstückes herbeizuführen, beantragen die Eheleute Bernhard Stuff mit Schreiben vom 21.04.1993 eine vereinfachte Änderung des Bauleitplanes mit dem Ziel, die überbaubare Fläche auf dem genannten Grundstück um 2,75 m nach Osten durch Neufestsetzung der Baugrenzen zu verschieben.

Von der Verwaltung bestehen keine Bedenken, diesem Antrag zu entsprechen. Die benachbarten Grundstückseigentümer haben der beantragten Neufestsetzung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstück 541, durch schriftliche Einverständniserklärung zugestimmt.

3. Städtebauliche Situation

Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein.

4. Inhalt der Änderung

Durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Auf der Ennert" wird die auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstück 541, festgesetzte überbaubare Fläche durch Neufestsetzung der Baugrenzen um 2,75 m nach Osten verschoben.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich an der Straße "Auf der Ennert" und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstück 541.

6. Grundzüge der Planung

Durch die Verschiebung der überbaubaren Flächen auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstück 541, um 2,75 m nach Osten durch Neufestsetzung der Baugrenzen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5 b "Auf der Ennert" nicht tangiert.

8. Umweltsituation

Durch die geringfügige Verschiebung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flustück 541, wird die Umweltsituation nicht nachteilig tangiert.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Juli 1993.

Attendorn, 8. Juli 1993

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
(Vollmert)
Stadtamtmann

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 07.07.1993 gebilligt.

Attendorn, 8. Juli 1993

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
(Beckehoff)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 25.08. 1993 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 6. September 1993

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
(Beckehoff)